



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.11.2016

Nr. 12/2016

<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>	Seite
<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg</b>	
Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	142
Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	142
2. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2016	142
<b>B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden</b>	
2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Stadthagen	142
Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst; 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lindhorst	143
Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst; Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lindhorst	143
Satzung der Gemeinde Haste über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen	143
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2016	145
Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Westliche Bunte“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB	145
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg	145
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen vom 15. März 1978 ( <i>Gemeinde Auhagen</i> )	146
Allgemeinverfügung über die teilweise Umbenennung der Straße „Auf der Heide“ im Bereich der Bundesstraße 441 in Wölpinghausen OT Wiedenbrügge ( <i>Gemeinde Wölpinghausen</i> )	146
<b>C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</b>	
---	
<b>D Sonstige Mitteilungen</b>	
---	

**Anlagen:**

- 1 zu: Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Westliche Bunte“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
- 2 zu: Allgemeinverfügung über die teilweise Umbenennung der Straße „Auf der Heide“ im Bereich der Bundesstraße 441 in Wölpinghausen OT Wiedenbrügge (*Gemeinde Wölpinghausen*)

**Hinweis der Amtsblattstelle:**

Das letzte Amtsblatt des Jahres 2016 wird am 30.12.2016 ausgegeben.  
Ihm wird ein Inhaltsverzeichnis aller Bekanntmachungen des Jahres 2016 beigelegt sein.

Bekanntmachungen, die in diesem Amtsblatt veröffentlicht werden sollen, müssen spätestens am 23.12.2016  
bei der Amtsblattstelle vorliegen – andernfalls nach vorheriger Absprache  
(unterzeichnete Ausfertigung [ggf. gescannt] und Datei [Text als doc o.ä., Karten als jpg o.ä.; nicht pdf])

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten  
eine schöne Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: [amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de](mailto:amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat bei mir die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 38 Nds. Straßengesetz – NStrG – in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – für die Anlage eines Radweges an der K 16 zwischen Seggebruch und Alt-Seggebruch beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c in Verbindung mit Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 2490) in der zurzeit geltenden Fassung hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dieses Ergebnis wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Stadthagen, den 25. Okt. 2016

Landkreis Schaumburg  
Az.: 66 42 02 / K 16

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

**Öffentliche Bekanntmachung  
Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Schaumburger Trinkwasser Verbund- u. Aufbereitungs GmbH hat bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- vom 31.07.2009 (BGBl. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung für Grundwasserentnahme aus den Fassungsanlagen Engern, Ahe und Kohlenstädt bis zu einer Gesamtmenge von 3.100.000 m<sup>3</sup>/a beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c in Verbindung mit Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 2490) in der zurzeit geltenden Fassung hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dieses Ergebnis wird hiermit gem. § 3 a UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Stadthagen, den 16.11.2016

Landkreis Schaumburg  
Aktenzeichen: 67 81 00/03

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

**2. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des  
Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 115 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in der Sitzung am 25.10.2016 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit der 2. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes 2016 unverändert.

Die §§ 2 – 6 der Haushaltssatzung 2016 bleiben unverändert.

Stadthagen, 25.10.2016

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

**Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat von der Nachtragshaushaltssatzung mit Erlass vom 16.11.2016 - Aktenzeichen 32.18/10302-257 (2016) – Kenntnis genommen. Eine Genehmigung war nicht erforderlich.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit Stellenplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaushalt Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 120, öffentlich aus.

Stadthagen, den 22.11.2016

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte  
und Gemeinden**

**2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt  
Stadthagen**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie §§ 1 bis 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 24.10.2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

**§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- |                            |           |
|----------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund     | 66,00 €   |
| b) für den zweiten Hund    | 120,00 €  |
| b) für jeden weiteren Hund | 180,00 €. |

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Stadthagen, 25.10.2016

Theiß  
Bürgermeister

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst**  
**6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lindhorst**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 29. August 2016 unter AZ.: 63/20//00964/2016 die vom Rat der Samtgemeinde Lindhorst am 04. Februar 2016 beschlossene **6. Änderung** des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigung erfolgt ohne Auflagen.

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs.5 BauGB die **6. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lindhorst wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann die genehmigte 6. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung von jedermann ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst, Zimmer 13, während der Dienststunden, sowie darüber hinaus nach Vereinbarung, eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine größere Zahl von i.d.R. kleinflächigen Korrekturen, Anpassungen und Ergänzungen des F-Planes vorgenommen. Mit der Änderung wird daher nicht der Zweck verfolgt, neue Bauflächen zu entwickeln oder Infrastrukturvorhaben vorzubereiten, sondern sie zielt auf eine Aktualisierung des Flächennutzungsplanes.

Zusammen mit der parallel verfolgten flächendeckenden Digitalisierung und Neubekanntmachung wurden folgende Ziele angestrebt:

- Die städtebauliche und planungsrechtliche Situation der Samtgemeinde wird aktuell wiedergegeben  
Alle Schutzgebiete, überörtliche Straßen und Leitungsdaten werden in aktueller Form aufgenommen.
- Für die tägliche Praxis ist eine übersichtliche Plangrundlage erstellt worden; dies wird unter anderem erreicht, indem die bisher rechtskräftigen Änderungen in die Planzeichnung eingearbeitet wurden
- Ein digitaler Datenbestand soll aufgebaut werden, welcher als Grundlage für ein Auskunftssystem Bauleitplanung in der Samtgemeinde sowie für zukünftige Änderungen des Flächennutzungsplans dient.

**Hinweis:**

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lindhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lindhorst, den 09.November 2016

Der Samtgemeindebürgermeister  
Andreas Günther

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst**  
**Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lindhorst**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 29. 09. 2016 unter AZ.: 63/20//01303/2016 die vom Rat der Samtgemeinde Lindhorst am 12. Mai 2016 beschlossene **7. Änderung** des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigung erfolgt ohne Auflagen.

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs.5 BauGB die **7. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lindhorst wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann die genehmigte 7. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung von jedermann ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst, Zimmer 13, während der Dienststunden, sowie darüber hinaus nach Vereinbarung, eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dient dazu, die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Samtgemeindegebiet zu überarbeiten und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Die bisherige Darstellung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lindhorst beruht auf der 4. Änderung von 2003.

In den seither vergangenen 13 Jahren haben sich die planerischen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Windenergienutzung jedoch in hohem Maße weiterentwickelt.

Die 7. Änderung trägt dazu bei, im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen in der Samtgemeinde Lindhorst zu schützen (§ 1 Abs. 5 BauGB). Gleichzeitig werden die Belange der Nutzung erneuerbarer Energien berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr.7 lit. f. BauGB).

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lindhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lindhorst, den 09.November 2016

Der Samtgemeindebürgermeister  
Andreas Günther

**Satzung der Gemeinde Haste über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226),

hat der Rat der Gemeinde Haste in seiner Sitzung am 07. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen, die ihnen aus der Wahrnehmung ihres Mandates erwachsen ein Sitzungsgeld in Höhe von 27,00 €.

(2) Als Sitzung im Sinne des Absatzes 1 gelten:

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates
- b) Fraktionssitzungen, beschränkt auf zwölf Sitzungen pro Jahr
- c) Besprechungen, Besichtigungen und ähnliche Veranstaltungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossen worden ist.

(3) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Sofern sich mehrere Sitzungen unmittelbar aneinander anschließen, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, es sein denn, die Sitzungen dauern länger als sechs Stunden. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, die sich nicht aneinander anschließen, wird für jede Sitzungen Sitzungsgeld gewährt, höchstens jedoch zwei Sitzungsgelder.

(4) Ratsmitglieder, die erklären, dass Sie die Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege erhalten möchten, erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €.

### § 2 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger sowie für den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters

(1) Neben den Entschädigungen nach § 1 dieser Satzung werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:

- a) An die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister 290,00 € monatlich
- b) An die/den 1. stellv. Bürgermeister/in 150,00 € monatlich
- c) An die/den 2. stellv. Bürgermeister/in 100,00 € monatlich
- d) Die/Der allgemeine Vertreter/in des Bürgermeisters gemäß § 105 Abs. 5 NKomVG erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 470,00 € monatlich

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es als zusätzliche Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

### § 3 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

(1) Die Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden beratenden Ausschussmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung mit der Einschränkung, dass als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 1 Abs. 4 (elektronische Ratspost) lediglich ein Betrag von 5 € zusätzlich zu dem Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 gewährt wird.

(2) Der Anspruch auf Sitzungsgeld besteht nur für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, dem das nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglied angehört sowie alle für diesen Ausschuss gem. § 1 Abs. 2 Buchstabe c anberaumte Veranstaltungen.

### § 4 Verdienstausschall

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 wird zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstausschalles aus unselbstständiger Tätigkeit oder eines glaubhaft gemachten Verdienstausschalles aus selbständiger Tätigkeit eine Verdienstausschallentschädigung gezahlt.

(2) Der Ersatz des Verdienstausschalles wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet. Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem Arbeitgeber eines unselbstständig tätigen Ratsmitgliedes die unmittelbare Erstattung des Verdienstausschalles in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während dieser dem Arbeitnehmer den Lohn für die Ausfallzeit weiterzahlt.

(3) Die Verdienstausschallentschädigung nach Abs. 1 und 2 beträgt höchstens 30,00 € pro Stunde.

(4) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch gem. Abs. 1 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandates im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 € pro Stunde. Ausfallzeiten nach 18.00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

### § 5 Fahrkosten

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Die Tage- und Übernachtungsgelder richten sich nach der Reisekostenstufe B. Bei Gewährung von Tages- und Übernachtungsgeld entfällt der Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Die Gewährung von Reisekostenvergütung sowie von Tage- und Übernachtungsgeldern wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Der/Die Bürgermeister/in erhält eine Fahrtkostenpauschale von 130,00 € je Monat.

### § 6 Ruhen von Entschädigungsansprüchen

(1) Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat gemäß § 53 NKomVG ruht auch der Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach den §§ 1-4 dieser Satzung.

(2) Ist ein Ratsmitglied, das eine besondere Funktion nach § 2 Abs. 1 innehat, an der Ausübung dieser Funktion länger als zwei Monate ununterbrochen gehindert, vermindert sich die jeweilige Aufwandsentschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung auf die Hälfte des zustehenden Entschädigungsbetrages. Der/Die die Dienstgeschäfte führende Vertreter/in erhält für jeden Monat der über zwei Monate hinausgehenden Vertretung den auf die Funktion entfallenden Gesamtbetrag der Aufwandsentschädigung. Sofern durch diese Vertretung mehrere Entschädigungsansprüche nach § 2 Abs. 1 entstehen, gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

### § 7 Abgeltung und Ausschuss

(1) Mit der Gewährung der nach dieser Satzung vorgesehenen Entschädigungsleistungen sind alle Ansprüche auf Ersatz der mit der Wahrnehmung des Mandates verbundenen Kosten abgegolten.

(2) Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

(3) Für die steuerrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gewährten Leistungen sind die Empfänger/innen selbst verantwortlich.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Haste über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschall sowie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen vom 22.06.1992 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.03.2014 außer Kraft.

Haste, den 07. November 2016

Der Bürgermeister  
Sandmann

**I**

**1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 29. September 2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	6.258.800	96.300	34.800	6.320.300
ordentliche Aufwendungen	6.309.400	225.100	94.600	6.439.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.129.900	78.000	16.400	6.191.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.092.300	164.100	83.600	6.172.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	142.800	14.900	8.000	149.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	290.700	30.100	13.000	307.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.400	0	0	14.400
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.272.700	92.900	24.400	6.341.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.397.400	194.200	96.600	6.495.000

**§§ 2 - 6**

-bleiben unverändert-

31691 Helpsen, den 29. September 2016

Köritz  
Samtgemeindebürgermeister

**II**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 01.11.2016, Az 20 14 10/50, die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht: 22. November 2016

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister  
Köritz

**Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt  
Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Westliche Bunte“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 8. September 2016 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Westliche Bunte“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen. Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 146 des Amtsblatts als Anlage 1 beigelegt)**

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 und in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Nienstädt, Sülbecker Str. 8, Nienstädt öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich gemäß § 215 BauGB werden:

- 1.) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2.) Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - 3.) Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretene Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31688 Nienstädt, den 09.11.2016

Gemeinde Nienstädt

Die Gemeindedirektorin  
Sandra Wiechmann

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 19.10.2016 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

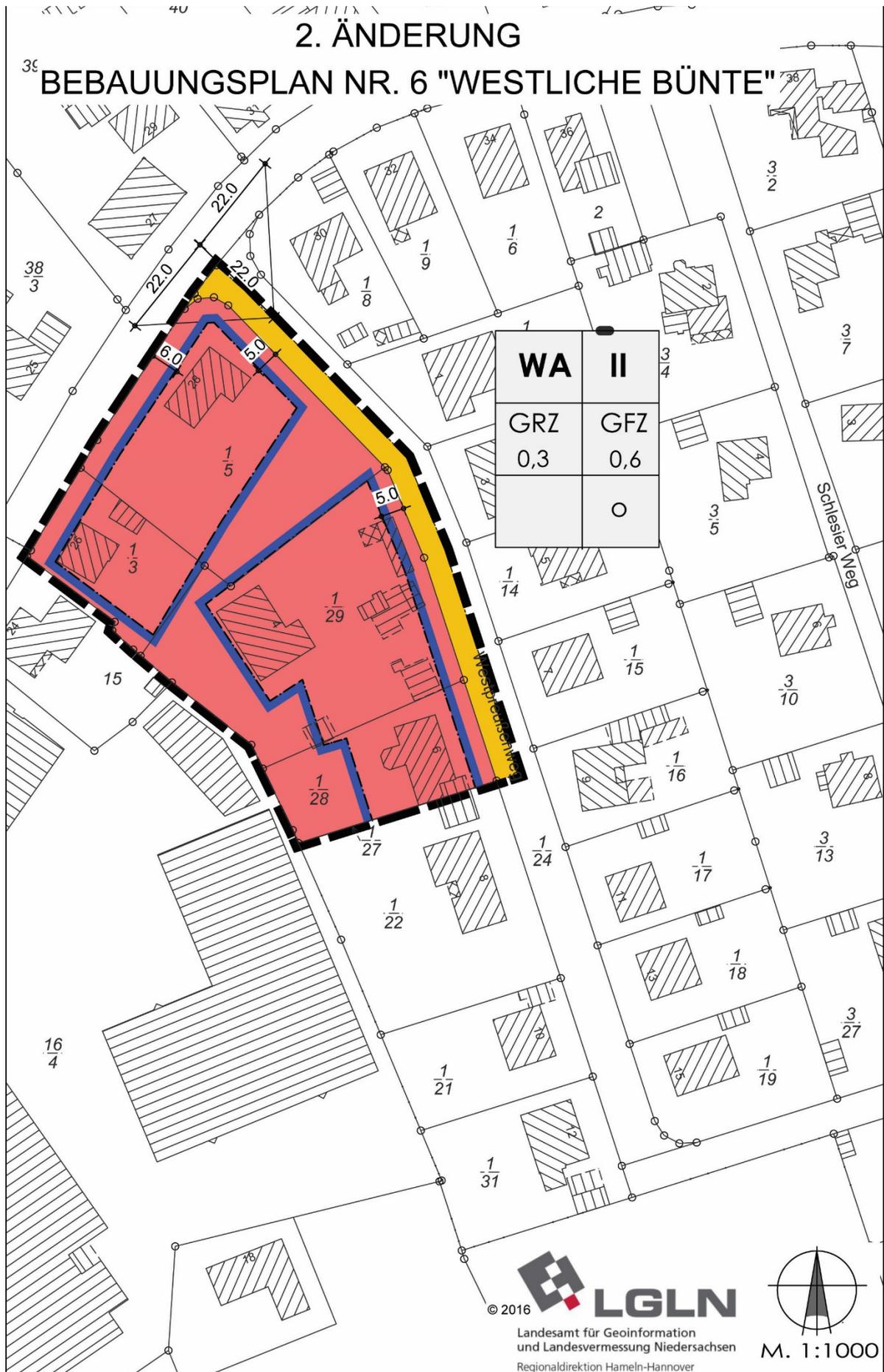
**§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegen-



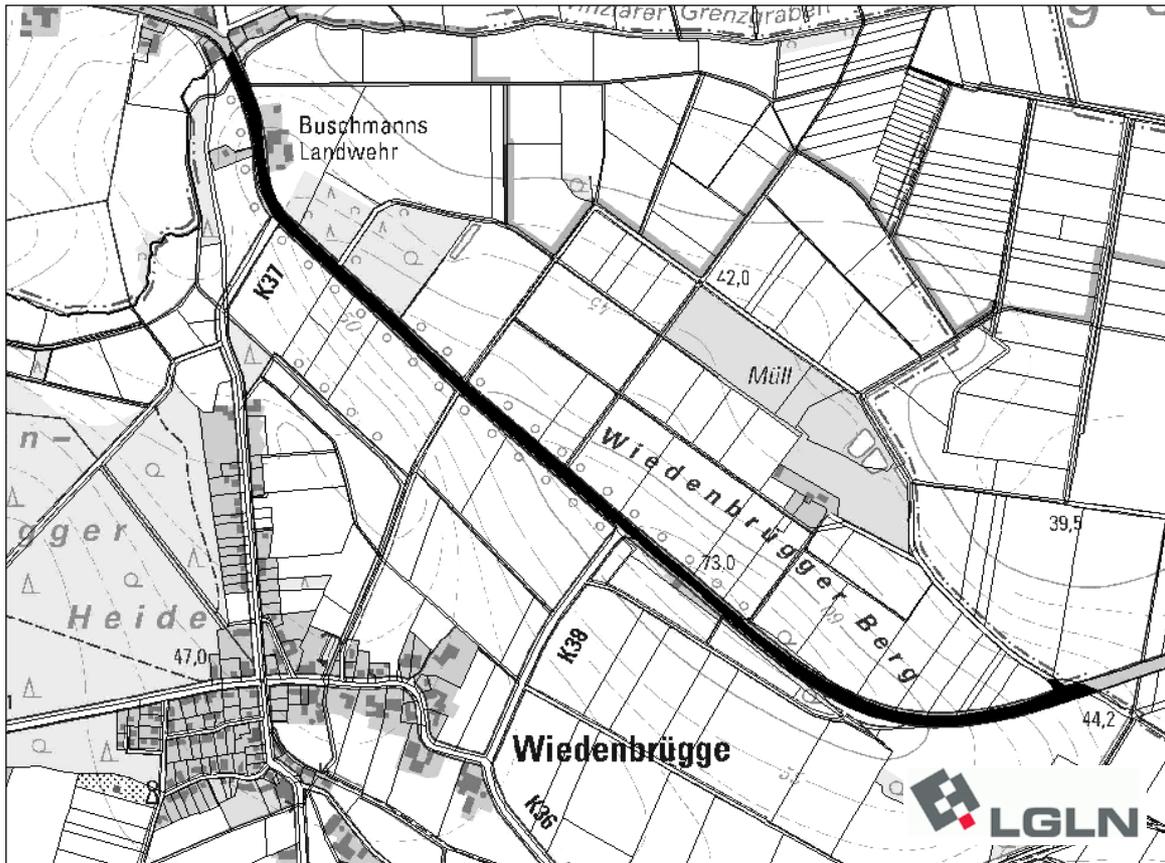
Anlage 1:

**Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Westliche Bunte“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**  
(Amtsblatt Seite 145)



Anlage 2:

**Allgemeinverfügung über die teilweise Umbenennung der Straße „Auf der Heide“ im Bereich der Bundesstraße 441 in Wölpinghausen OT Wiedenbrügge**  
(Amtsblatt Seite 146)



Quelle: Auszug aus Topographischen Karten / Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.